

**Verordnung  
über das Bewilligungsverfahren nach der Verordnung  
über die Personenbeförderungskonzession**

(Änderung vom 19. Mai 2010)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Verordnung über das Bewilligungsverfahren nach der Verordnung über die Personenbeförderungskonzession vom 1. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

Titel:

**Kantonale Personenbeförderungsverordnung  
(KPBV)**

Ingress:

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf Art. 36 der Verordnung vom 4. November 2009 über die Personenbeförderung (VPB),

*beschliesst:*

Ersatz von Bezeichnungen:

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Volkswirtschaftsdirektion» durch den Ausdruck «Amt für Verkehr» ersetzt: § 2 Abs. 1 und 3, § 5 Abs. 2 sowie § 6.

§ 1. <sup>1</sup> Das Amt für Verkehr entscheidet über Bewilligungen nach Zuständigkeit Art. 7 und Art. 30–35 VPB. Es nimmt zu Gesuchen für eidgenössische Konzessionen gemäss Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. März 2009 über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG) Stellung.

<sup>2</sup> Die Aufsicht über die Einhaltung der technischen Anforderungen und der Zulassungsvorschriften der eingesetzten Fahrzeuge oder Schiffe obliegt der nach der Gesetzgebung zuständigen kantonalen Behörde. Für die Aufsicht über die Einhaltung der übrigen Bewilligungsvoraussetzungen ist das Amt für Verkehr zuständig.

- Grundgebühr      § 7. <sup>1</sup> Die Grundgebühren für Bewilligung werden in einem Rahmen von Fr. 500 bis 2000 festgesetzt.  
Abs. 2 unverändert.
- Regalgebühr      § 8. <sup>1</sup> Das Amt für Verkehr erhebt eine Regalgebühr. Sie beträgt für jedes Geltungsjahr der Bewilligung Fr. 10 pro Kilometer der auf Kantonsgebiet bewilligten Strecke. Angebrochene Kilometer werden auf den nächsten Kilometer aufgerundet.  
Abs. 2 unverändert.
- Sonder-regelungen      § 9. Bei Schülertransporten gemäss Art. 7 lit. b VPB wird die Grundgebühr auf die Hälfte reduziert, und die Regalgebühr entfällt.  
Abs. 2 unverändert.
- Übergangs-bestimmungen      § 10. <sup>1</sup> Bestehende Bewilligungen bleiben in Kraft. Änderungen gemäss § 5 werden dem Amt für Verkehr gemeldet.  
Abs. 2 wird aufgehoben.  
Abs. 3 wird zu Abs. 2.

II. Diese Änderung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident:      Der stv. Staatsschreiber:  
Hollenstein            Hösli